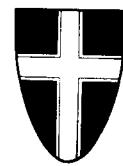


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2618-1 und 3/93

Wien, 28. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verkehrs-Arbeitsin-
spektion (VAIG 1993);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme	75	WTWURF
75	-01/19	P3
Datum: 4. NOV. 1993		
Verteilt 5. Nov. 1993 flz		

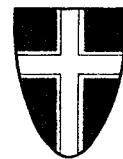
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124****MD-2618-1 und 3/93****Wien, 28. Oktober 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verkehrs-Arbeitsin-
spektion (VAIG 1993);
Stellungnahme**

zu Zl. 430.347/1-IV/4/93

**An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Auf das do. Schreiben vom 22. September 1993 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 11 Abs. 3:

Der sicherheitstechnische Dienst ist für die Lenkung der Tätigkeiten der Sicherheitsvertrauenspersonen zuständig (§ 21 Arbeitnehmerschutzgesetz). Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben muß der sicherheitstechnische Dienst sämtliche Informationen erhalten, die an ihm untergeordnete, innerbetriebliche Institutionen gerichtet werden. Aus diesem Grund ist die in dieser Bestimmung normierte Regelung, daß eine Ablichtung des Auftrages oder der Anzeige auch dem sicherheitstechnischen Dienst zur Kenntnis gebracht werden kann, nicht ausreichend. Vielmehr wird es aufgrund der Aufgabenstellung notwendig sein, in diesem Bereich eine Verpflichtung vorzusehen.

- 2 -

Zu § 12 Abs. 3 bis 7:

Diese Bestimmung ermächtigt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmer/innen zur Setzung verschiedener Zwangsmaßnahmen und regelt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll damit eine durchaus sinnvolle Möglichkeit zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr auch dann eingeräumt werden, wenn die verschiedenen Materiengesetze hiefür keine ausreichende Grundlage bieten.

Ein damit allenfalls in Aussicht genommener endgültiger Übergang der Zuständigkeit auf das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist in jenen Fällen, in denen die Materiengesetze eine ausreichende Grundlage für die notwendigen Verfugungen und Maßnahmen bilden, sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich bedenklich, zumal das als Vorbild herangezogene Arbeitsinspektionsgesetz (§ 10 Abs. 5 und 6 leg.cit.) die Zuständigkeit der Behörde unberührt lässt.

Die Bestimmungen wären daher dahingehend zu ergänzen, daß in jenen Fällen, in denen das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die notwendigen Maßnahmen aufgrund von bestehenden Gesetzen, wie etwa dem Eisenbahngesetz 1957, erlassen kann, ein Rechtsmittel an die zuständige Behörde zu richten ist. Dadurch können notwendige Maßnahmen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat getroffen werden, ohne daß in bestehende Kompetenzen eingegriffen wird. Überdies sollten klare verfahrensrechtliche Regelungen analog dem § 10 Abs. 6 bis 8 des Arbeitsinspektionsgesetzes vorgesehen werden.

An dieser Stelle wird weiters darauf hingewiesen, daß die Bestimmung über die "Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsstrafverfahren" richtig mit "§ 13" bezeichnet werden müßte.

- 3 -

Zu § 16 Abs. 3:

Die vorgesehene Regelung beschränkt den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat könnte nunmehr mit der Verweigerung seiner - gesetzlich in keiner Weise determinierten - Zustimmung eine nach dem Eisenbahngesetz 1957 bewilligungsfrei gestellte betriebliche Maßnahme des Eisenbahnunternehmens verhindern, ohne daß die Eisenbahnbehörde eine solche geringfügige Baumaßnahme in einem Bewilligungsverfahren behandeln dürfte. Es würde daher ausreichen, wenn an die Stelle des nicht näher bestimmten Zustimmungserfordernisses eine Meldepflicht des Eisenbahnunternehmens gegenüber dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat tritt.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (vgl. hiezu Blattzahl 6 und 7) wird auf den Begriff der Sicherheitsvertrauenspersonen Bezug genommen. Darunter seien jene Personen zu verstehen, die als "Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer" im Sinne des Art. 3 lit. c der Richtlinien des Rates vom 12. Juli 1989, 89/391/EWG, im Unternehmen, im Betrieb oder in der Dienststelle bestellt sind. Dies bedeutet, daß damit ein Abgehen von der bisherigen - im geltenden Arbeitnehmerschutzgesetz verankerten - Begriffsbestimmung bewirkt wird, die insoweit rechtlich äußerst bedenklich ist. Eine diesbezügliche Änderung des Begriffes der Sicherheitsvertrauensperson müßte daher im Gesetz selbst festgelegt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor